

# Landfahrzeugbewachung – ein ewiges Problem?

## Die unzureichenden Vorgaben zum Versicherungsschutz in der neuen Bewachungsverordnung verwirren die Branche

Von Bernd Michael Schäfer



**BERND MICHAEL SCHÄFER**  
ist Geschäftsführer der  
ATLAS Versicherungs-  
makler für Sicherheits- und  
Wertdienste GmbH.

*Sechs Monate nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30. November 1963 trat am 30. Mai 1964 die neue Bewachungsverordnung (BewachV) in Kraft. Durch sie wurden die „Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen“ vom 18. Januar 1928 sowie eine Reihe von bundesländerspezifischen Vorschriften mit gleichem Regelungsinhalt außer Kraft gesetzt.*

→ Schon in dieser Vorschrift waren in § 2 (2) Mindestversicherungssummen festgelegt:

250.000 DM für Personenschäden  
25.000 DM für Sachschäden  
5.000 DM für das Abhandenkommen  
bewachter Sachen  
4.000 DM für reine Vermögensschäden

Um die Werthaltigkeit dieser Summen einschätzen zu können, bietet sich der Bezug zu bekannten Größen an. Ein VW Käfer kostete 1964 umgerechnet ungefähr 1.500 Euro. Die Mindestversicherungssumme für Sachschäden entsprach also dem Wert von ca. acht VW Käfer.

Seit Jahrzehnten unverändert betragen die Summen auch in der neuen Fassung der Bewachungsverordnung ab dem 1. Juni 2019

1.000.000 Euro für Personenschäden  
250.000 Euro für Sachschäden  
15.000 Euro für das Abhandenkommen  
bewachter Sachen  
12.500 Euro für reine Vermögensschäden

Nimmt man als Wert für einen VW Golf heute ca. 30.000 Euro an, so steht die Mindestversicherungssumme für Sachschäden in dem exakt gleichen Verhältnis wie schon 1963, nämlich dem achtfachen Fahrzeugwert.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Vorgaben zu den Mindestversicherungssummen für Bewachungsunternehmen seit 1963 quantitativ nicht verändert haben. Die Welt der Bewachungsunternehmen ist durch eine Viel-

zahl damals unbekannter Dienstleistungen komplexer geworden, die Anforderungen sind drastisch gestiegen, die Wertekonzentration in den Schutzobjekten ist deutlich höher als früher, die Haftungsregelungen werden von den Gerichten deutlich enger ausgelegt und die abgeurteilten Schadenersatzansprüche erreichen Millionenhöhen. Aber der Gesetzgeber ist der Meinung, dass das Niveau von 1963 ausreichend ist. Eine bemerkenswerte Sicht auf dieses Thema. Diese Einschätzung führt dazu, dass die Positionen für das Abhandenkommen bewachter Sachen und reine Vermögensschäden (Was stellte sich der Gesetzgeber 1963 eigentlich unter „unreinen“ Vermögensschäden vor?) heute vollkommen aus der Zeit gefallen scheinen. Ein Unternehmen, welches nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln einen Schadenersatz in dieser Höhe (15.000 Euro / 12.500 Euro) zu begleichen, hat keine wirtschaftliche Basis für seine Existenz. Die Vorgaben der Mindestversicherungssummen zu dem Abhandenkommen bewachter Sachen und den Vermögensschäden sind deshalb sinnlos, die Vorgabe für die Sachschäden ist offensichtlich zu niedrig. Vor dem Hintergrund von Großereignissen wie der Love Parade wird zudem klar, dass auch die Mindestversicherungssumme für Personenschäden für die heutige Welt der Sicherheitsdienstleister nicht mehr passt. Aber all das interessiert den Gesetzgeber anscheinend nicht.

Vorlagen für eine Verbesserung sind vorhanden. Sowohl der Mindeststandard des BDSW als auch die in Punkto Versicherungsschutz noch verbesserungsfähige DIN 77200-1 benen-

nen deutlich höhere Summen. All das wurde ignoriert. Mit dem Ergebnis, dass sich mindestens bis zur nächsten Überarbeitung sowohl geschädigte Auftraggeber als auch schadenverursachende Bewachungsunternehmen mit diesem Problem herum-schlagen müssen.

Auch sonst ist die neue Bewachungsverordnung kein Meisterstück der Jurisprudenz. So wird in § 14 (3) ausgeführt: „Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandels-gesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig...“ Festzuhalten ist, dass eine „Personenhandelsgesellschaft“ begriffslogisch mit Personen handelt. Wäre etwas anderes gemeint, dann hätte man es anders benennen müssen. Wenn man wohlwollend interpretiert, dass hier stattdessen eine „Personen-gesellschaft“ gemeint sein müsste, so stolpert der Auszubildende eines kaufmännischen Berufes auch ohne Studium darüber, dass es dann eigentlich „Inhaber“ statt „Geschäftsführender Gesellschafter“ lauten müsste. Die Gedankenlosigkeit, die zu einer Fortschreibung der Versicherungssummen von 1963 führt, führt auch zu einer beliebigen Verwendung von Begriffen, die sich aus Sicht der Autoren irgendwie gut angefühlt haben müssen.

### Eine Übergangsvorschrift für die Ewigkeit

In diesem Tenor ist leider auch die Übergangsvorschrift des § 23 zu sehen. § 23 (3) BewachV lautet: „Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besitzen, die vor dem 1. Dezember 2016 erteilt wurde, sind verpflichtet, die Haftpflichtversicherung nach § 6 Absatz 1 der BewachV in der bis zum 31. Mai 2019 geltenden Fassung während der Wirksamkeit der Erlaubnis aufrechtzuerhalten.“ Diese Regelung dürfte praktisch 98 Prozent aller Unternehmen in Deutschland betreffen. An dieser Formulierung sind zwei Punkte kritikwürdig: Zum einen gibt es keine (ansonsten übliche) zeitliche Befristung, was bedeutet, dass die Unternehmen dazu verpflichtet sind, den alten Versicherungsschutz für immer beizubehalten. Zum anderen sind Verbesserungen des Versicherungsschutzes nicht zugelassen. Dies ist erklärungsbedürftig.

### Landfahrzeugbewachung als Problemfeld

Was den Gesetzgeber 1963 bewogen hat, eine besondere Regelung für die Bewachung von Landfahrzeugen festzulegen, ist heute unklar. Festzuhalten ist, dass § 2 (4) BewachV (i.d.F. vom 22. November 1963) eine Sonderregelung dergestalt festgelegt hat, wonach die üblichen Mindestversicherungssummen auf die Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände keine Anwendung finden sollten. Es wurden stattdessen nur für dieses Risiko besondere Summen festgelegt, die nach deutscher Regelungsgründlichkeit von 200 DM für Fahrräder (auch das ist nach Meinung des Gesetzgebers von dem Begriff „Landfahrzeug“ umfasst!) über 15.000 DM für Pkw und bis zu 60.000 DM für Omnibusse und Lkw reichen. In der Fassung

der BewachV vom 7. Dezember 1995 verschwindet auf einmal die besondere Behandlung der Landfahrzeuge, was die Vorgabe für Pflichtversicherungssummen angeht. Wie zuvor wird in § 6 (4) BewachV geregelt, dass die Pflichtversicherungssummen nach § 6 (2) nicht zur Anwendung kommen. Warum dies allerdings unter gleichzeitiger Streichung der speziellen Summen für diese Risiken passiert, erschließt sich nicht. Übrig bleibt die Regelung, dass auf die Bewachung von Landfahrzeugen die üblichen Pflichtversicherungssummen nicht zur Anwendung kommen.

Da nur der erste Teil dieser speziellen Regelung überlebt hat, ist er ohne den zweiten Teil sinnlos geworden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Pflichtversicherungssummen auf alle Bewachungsaufträge Anwendung finden, nicht aber auf die Bewachung von Fahrrädern oder eben auch Kfz, was von der Schwere des Risikos her relevanter ist. Circa drei Viertel der Versicherer, die Bewachungshaftpflichtversicherungen anbieten, haben aus dieser Herausnahme aus der Pflichtversicherung einen Deckungsaus-schluss in ihren Versicherungsverträgen gemacht.

In der aktuellen BewachV fehlt nun die besondere Behandlung der Bewachung von Landfahrzeugen. Damit fällt jetzt auch eindeutig die Bewachung von Landfahrzeugen unter die Pflichtversicherung. Und jetzt schließt sich der Kreis der unsauberen Formulierung im Gesetzestext. Ein Unternehmen, welches die vorhandene Deckungslücke durch den klar formulierten Ausschluss für die Bewachung von Landfahrzeugen in seinem Versicherungsvertrag erkennt und dies ändert, verstößt gegen die Übergangsregelung von § 23 (3) BewachV. Schließt es den Versicherungsschutz für die Bewachung von Landfahrzeugen ein, so verändert es den Versicherungsschutz, den es beibehalten muss. Damit läuft es durch eine Verbesserung seines Versicherungsschutzes Gefahr, die Zulassung nach § 34 a GewO zu verlieren, da die Vorgaben von § 23 (3) BewachV nicht erfüllt werden! Man könnte meinen, es wäre ein Stück aus dem Tollhaus, leider ist es nur ein Ausbund an mangelnder Professionalität bei dem Verfassen von Gesetzen.

Zu erwähnen ist noch die neu in das Gesetz aufgenommene Verpflichtung des Versicherers, notleidende Versicherungsverträge dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen (§ 15 (2) BewachV). Voraussetzung dafür ist, dass jedes Unternehmen seinem Versicherer eine Kopie der Gewerbebeanmeldung zur Verfügung stellt, denn nur so hat er Kenntnis von der zuständigen Behörde.

Es ist zu wünschen, dass in kurzer Zeit der Gesetzestext an den benannten Stellen geändert wird, damit die aufgezeigten Unklarheiten beseitigt werden. Und insbesondere sollte der Gesetzgeber die Mindestversicherungssummen auf das zeitgemäße Niveau nicht unter die Vorgaben der DIN 77200-1 anheben, denn die althergebrachten Summen auf dem Niveau von 1963 lösen zwar romantische Gefühle von alten Zeiten bei dem einen oder anderen Leser aus, sind aber für die aktuellen Fragestellungen der Branche vollkommen ungeeignet. ←